**Datenschutzrechtliche Informationen nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach dem Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)**

Die Landesdirektion Sachsen erhebt von Ihnen personenbezogene Daten. Deshalb informieren wir Sie wie folgt:

<table>
<tr><td>1</td><td colspan="2">Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet durch die:</td><td colspan="2">Landesdirektion Sachsen<br>09105 Chemnitz</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>E-Mail: post@lds.sachsen.de<br>Fax: +49 371/532-1929</td><td>Telefon: +49 371/532-0</td></tr>
<tr><td>2</td><td colspan="2">Ihr Ansprechpartner bei Fragen zum Datenschutzrecht, der Ihnen zu Verwaltungsverfahren und sonstigen Verwaltungsangelegenheiten jedoch keine Auskunft geben kann, ist der behördliche Datenschutzbeauftragte:</td><td colspan="2">Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen<br>09105 Chemnitz</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>E-Mail: datenschutz@lds.sachsen.de</td><td>Telefon: +49 371/532-0</td></tr>
<tr><td>3</td><td colspan="2">Zu welchen Zwecken verarbeiten wir Ihre Daten? …</td><td colspan="2">Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs hat die LDS als Luftsicherheitsbehörde die Zuverlässigkeit von Personen zu überprüfen, denen zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Zugang zum Sicherheitsbereich eines Flugplatzes gewährt werden soll oder die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit unmittelbaren Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs nehmen können. Letzteres betrifft das Personal der Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen, der Flugsicherungsorganisation, der Luftwerften und Instandhaltungsbetriebe, Fracht- Post- und Reinigungsunternehmen, Warenlieferanten und vergleichbare Versorgungsunternehmen sowie Beteiligte der sicheren Lieferkette. Des Weiteren wird die Zuverlässigkeit von Personen überprüft, die Aufgaben als und für Beliehene nach § 16a LuftSiG wahrnehmen, als Ausbilder oder EU-Validierungsprüfer für die Luftsicherheit arbeiten, Luftfahrer oder Flugschüler sind oder als Vereinsmitglieder, Schülerpraktikanten, Führer von Luftfahrzeugen oder als sonstige Berechtigte nicht nur gelegentlich Zugang zum Sicherheitsbereich bzw. überlassenen Bereich eines Flugplatzes haben.</td></tr>
<tr><td>4</td><td colspan="2">… und aufgrund welcher Rechtsgrundlage?</td><td colspan="2">§ 7 LuftSiG und § 7a LuftSiG</td></tr>
<tr><td>5.1</td><td colspan="4">Die personenbezogenen Daten sollen natürlichen oder juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder anderen Stellen offengelegt werden.<br>☒ ja ☐ nein</td></tr>
<tr><td>5.2</td><td>nur falls Nr. 5.1 ja:</td><td>Wem gegenüber werden Ihre personenbezogenen Daten offengelegt?</td><td colspan="2">– den Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, der Bundespolizei und dem Zollkriminalamt sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, dem Bundeskriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst und der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen</td></tr>
</table>

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | Demokratischen Republik nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen<br><br>– dem Bundesamt für Justiz für Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, dem Erziehungsregister und dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichem Verfahrensregister<br><br>– bei ausländischen Antragstellern: dem Bundesverwaltungsamt für Auskünfte aus dem Ausländerzentralregister und, soweit im Einzelfall erforderlich, gegenüber den zuständigen Ausländerbehörden<br><br>– soweit im Einzelfall erforderlich: dem Flugplatzbetreiber und den Luftfahrtunternehmen sowie den Arbeitgebern der letzten fünf Jahre und dem gegenwärtigen Arbeitgeber<br><br>– den Strafverfolgungsbehörden, sofern die Auskünfte der vorgenannten Behörden Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person begründen.<br><br>– der das gemeinsame Luftsicherheitsregister führenden Stelle gemäß § 7a Abs. 4 und 5 LuftSiG |
| 6 | Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung: | | 1. Ihre Daten werden von der Luftsicherheitsbehörde und im gemeinsamen Luftsicherheitsregister wie folgt gespeichert:<br><br>a) bei positiver Bescheidung bis zu 3 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit der Zuverlässigkeitsüberprüfung<br>b) im Fall der Ablehnung oder des Widerrufs der Zuverlässigkeit bis zu 2 Jahre nach Ablehnung oder Widerruf<br>c) unverzüglich nach Rücknahme des Antrags durch die betroffene Person, sofern dieser noch nicht verbeschieden wurde<br>d) im Falle des § 7 Absatz 2 Satz 4 LuftSiG innerhalb von 3 Jahren nach Feststellung des Sicherheitsrisikos nach § 5 SÜG.<br><br>2. Bei den oben genannten beteiligten Behörden und Stellen werden die Daten bis zu 5 Jahre und 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Anfrage durch die Luftsicherheitsbehörde gespeichert. |
| 7 | Ihre Rechte als betroffene Person: | | Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:<br>• Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung).<br>• Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung).<br>• Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 Datenschutz-Grundverordnung).<br>• Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 Datenschutz-Grundverordnung).<br><br>Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Landesdirektion Sachsen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. |
| 8 | Ihr Recht auf Beschwerde bei der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten: | | Sie haben nach Artikel 77 Datenschutz-Grundverordnung das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Aufsichtsbehörde ist:<br><br>Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte<br>Postfach 11 01 32<br>01330 Dresden |
| 9.1 | Die personenbezogenen Daten sollen an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt werden.<br><br>☐ ja ☒ nein<br><br>falls ja: Die Übermittlung erfolgt an | | |
| 9.2 | nur falls Nr. 9.1 ja: | Es liegt ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 Datenschutz-Grundverordnung vor, mit dem die EU-Kommission beschlossen hat, dass das Drittland/die internationale Organisation ein angemessenes Datenschutzniveau bietet.<br>☐ ja ☐ nein | |
| 9.3 | nur falls Nr. 9.2 nein: | Es liegen geeignete und angemessene Garantien für die Übermittlung der personenbezogenen Daten vor.<br>☐ Eine Kopie dieser Garantien können Sie unter folgender Adresse anfordern:<br><br>☐ Informationen über die geeigneten und angemessenen Garantien sind verfügbar unter: | |
| 10.1 | Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.<br>☒ ja ☐ nein<br>falls ja: Rechtsgrundlage ist § 7 LuftSiG und § 7a LuftSiG. | | |
| 10.2 | nur falls 10.1 ja: | Sie sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen:<br>☒ ja ☐ nein | |
| 10.3 | nur falls Nr. | Die Verpflichtung bezieht sich auf folgende perso- | Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | 10.2 ja: | nenbezogene Daten: | |
| | | Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hat zur Folge: | Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem LuftSiG kann nicht durchgeführt werden. |
| 10.4 | Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist vertraglich vereinbart.<br>☐ ja ☒ nein | | |
| 10.5 | nur falls Nr. 10.4 ja: | Die vertragliche Vereinbarung bezieht sich auf folgende personenbezogene Daten: | |
| | | Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hat zur Folge: | |
| 10.6 | Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für einen Vertragsabschluss erforderlich.<br>☒ ja ☐ nein | | |
| 10.7 | nur falls Nr. 10.6 ja: | Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hat zur Folge: | Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung kann nicht durchgeführt werden. |
| 11.1 | Es findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt.<br>☐ ja ☒ nein | | |
| 11.2 | nur falls Nr. 11.1 ja: | Nachfolgend werden Sie über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die Auswirkungen dieser Verarbeitung für Sie informiert: | |